

### **30. Hauptversammlung der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft, FN 89120i, Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu den Punkten der Tagesordnung gemäß § 108 AktG**

Die nachstehende Nummerierung bezieht sich in ihrer Reihenfolge auf die Tagesordnungspunkte gemäß Einladung/Einberufung der 30. ordentlichen Hauptversammlung:

#### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018**

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.athos.at> unter Investor eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

#### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2018**

Der Bilanzgewinn im Geschäftsjahr 2018 beträgt EUR 2.160.000,00.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dass pro Stück ATHOS-Aktie EUR 0,70 somit in Summe EUR 1.260.000,00 als Dividende ausgeschüttet werden und aufgrund des erfreulichen Jahresergebnisses eine einmalige Sonderdividende pro Stück ATHOS-Aktie in Höhe von EUR 0,50, somit EUR 900.000,00 ausgeschüttet werden.

#### **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Oberösterreich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, FN 202302 d, Hafestraße 2a, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 zu bestellen.

#### **6. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Punkt VI. der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Die Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder Martin Klier, geboren am 07.08.1978, Christian Trierenberg, lic.oec.HSG, geboren am 06.12.1948, Ing. Jochen Dickinger, geboren am 26.02.1975, Ing. Andreas Bauer, geboren am 25.03.1973, Dipl. Ing. Franz Ömer, geboren am 06.05.1976, und Arch. Dipl. Ing. Gerald Pohlhammer, geboren am 28.10.1969, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt. In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr sechs Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen auf sechs von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder zu verringern, sodass in der kommenden Hauptversammlung fünf Mitglieder zu wählen sind.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrates wird auf der Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben. Festgehalten wird, dass die Bestimmung des § 86 Abs 7 AktG („Frauenquote“) keine Anwendung findet, da diese nur von börsennotierten Gesellschaften, das sind solche deren Aktien an einem geregelten Markt notieren, sowie von Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, zu beachten ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Martin Klier, geboren am 07.08.1978, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023, beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Christian Trierenberg, lic.oec.HSG, geboren am 06.12.1948, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023, beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Ing. Jochen Dickinger, geboren am 26.02.1975, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023, beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dipl. Ing. Franz Ömer, geboren am 06.05.1976, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023, beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Arch. Dipl. Ing. Gerald Pohlhammer, geboren am 28.10.1969, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023, beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

**7. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von durch die Gesellschaft noch zu erwerbenden eigenen Aktien gemäß § 192 Abs 3 iVm § 65 Abs 1 Z 6 AktG von derzeit EUR 26.172.000 um bis zu EUR 2.617.200 auf bis zu EUR 23.554.800 und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zur damit verbundenen Änderung der Satzung in Punkt III.1.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 26.172.000, das in 1.800.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilt ist, wird um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.617.200, das sind bis zu 180.000 Stück Aktien, auf bis zu EUR 23.554.800, das sind bis zu 1.620.000 Stück Aktien, durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender eigener Aktien gemäß § 192 Abs 3 Z 2, Abs 4 AktG herabgesetzt. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem

anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Rahmen des öffentlichen Erwerbsangebots 2019 erworben werden.

- b) Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von noch zu erwerbenden eigenen Aktien erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückführung von Einlagen an die Aktionäre.
- c) Der Erwerb der Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 6 AktG erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots („öffentliches Erwerbsangebot 2019“). Die nähere Ausgestaltung des öffentlichen Erwerbsangebots 2019 bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- d) Der beim Rückerwerb von der Gesellschaft gebotene Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf die Untergrenze von EUR 14,54 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 20% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsetage vor dem Tag, an dem die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, liegen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage erhebliche Kursabweichungen gegenüber dem Angebotskurs, so kann der Angebotskurs angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs an den letzten 20 Börsetagen vor der öffentlichen Ankündigung einer Anpassung des Angebotskurses; die 20%-Grenze ist auf diesen Betrag anzuwenden.
- e) Die einzuziehenden Aktien sind von der Gesellschaft längstens bis zum 31.12.2019 gemäß § 65 Abs 1 Z 6 AktG zu erwerben und einzuziehen („Durchführungsfrist“).
- f) Die Einziehung erfolgt nach den Bestimmungen des § 192 Abs 3 Z 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns, einer freien Rücklage oder einer Rücklage gemäß § 229 Abs 1a vierter Satz UGB. Gemäß § 192 Abs 5 AktG ist der auf die einzuziehenden Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital nach erfolgter Einziehung in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen.
- g) Die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung noch zu erwerbender eigener Aktien regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- h) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung in Punkt III. (Grundkapital und Aktien) Absatz 1 entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung zu ändern und die Grundkapitalziffer sowie die Anzahl der Stückaktien entsprechend anzupassen.

Linz, im April 2019

**Der Vorstand der  
ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft**

**Der Aufsichtsrat der  
ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft**

**Mag. Manfred Pammer**

**Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG**  
Vorsitzender des Aufsichtsrates